Gefahrgut-Praxis

11 I 2015

www.gefahrgut-online.de

Verlag Heinrich Vogel | ISSN 0944-6117 | 7694

Rechtzeitig vorsorgen

Kontrolle Vor Antritt der Fahrt muss jeder Kraftfahrer sein Fahrzeug prüfen. Aber auch Beförderer und Verlader stehen in der Überwachungspflicht.

Wenn Polizei und BAG den Laster zur Kontrolle herauswinken, ist kein Fahrer begeistert. Im besten Fall kostet es ein paar Minuten Zeit, bis er weiterfahren darf. Stellen die Beamten jedoch einen Mangel fest, kann es schon mal einige Stunden bis zur Behebung dauern. Sofern dies mit den vor Ort verfügbaren Mitteln überhaupt möglich ist. Dazu kommt meist ein happiges Bußgeld.

Zeit- und Geldverlust

Besonders ärgerlich ist der Zeit- und Geldverlust, weil man ihn durch eine vorschriftsgemäß durchgeführte Abfahrtskontrolle in der Regel hätte vermeiden können. Zehn bis höchstens 20 Minuten sollte diese Überprüfung dauern. Unterstützt durch vorbereitete Checklisten, kann der Zeitaufwand weiter verringert

werden. Zugleich sorgt eine gut ausgearbeitete Liste dafür, dass kein Prüfpunkt vergessen wird (siehe Beitrag ab Seite 6).

Doch nicht nur der Fahrer steht in der Pflicht. So muss etwa der Beförderer darauf achten, ob das Fahrzeug für den Transport gefährlicher Güter geeignet ist, und dem Fahrer die notwendige Ausrüstung zur Verfügung stellen (siehe Seite 12). Selbst von Verlader und Befüller wird erwartet, dass sie Fahrzeug und Fahrer überprüfen. Die neuen Durchführungsrichtlinien RSEB 2015 erlauben hierfür auch stichprobenartige Kontrollen (Seite 16).

Zuständig für Betriebskontrollen sind die Gewerbeaufsichtsämter. Die einzelnen Bundesländer haben deren Aufgaben im Bereich Gefahrgutüberwachung allerdings unterschiedlich organisiert (Seite 14).

Thema des Monats: **Abfahrtskontrolle**

- Fahrzeugcheck Am besten mit System
- **Pflichten** Eignungstest durchführen
- Gewerbeaufsicht Keine einheitliche Linie
- RSEB 2015 Hundertprozentig richtig
- Gefahrzettel Besondere Merkmale

Und natürlich sollen Versandstücke wie Fahrzeuge nicht nur richtig gekennzeichnet sein, auch Maße und Gestaltung der Gefahrzettel müssen den Vorschriften entsprechen (Seite 17).

Rudolf Gebhardt



Fachinfopaket Überall dort, wo Sie im Heft das große rote Plus sehen, finden Sie weitere Informationen, Übersichten und

